NWB Nr. 8 vom 21.02.2025 - NWB MAAAJ-85241

S. 526

Das Sozialversicherungsrecht 2024 im Überblick

Gesetzesreformen und sozialversicherungsrechtliche Entscheidungen

Andreas Hartmann *

Der Aufsatz gibt einen schlaglichtartigen Überblick über für Steuerberater relevante Neuigkeiten im Sozialversicherungsrecht, die sich aus Gesetzesreformen und sozialgerichtlichen Entscheidungen im Jahr 2024 ergeben haben.

Eine Kurzfassung des Beitrags finden Sie hier.

I. Gesetzgebung

1. Arbeitserprobung für Erwerbsgeminderte

Fortbestehender Rentenanspruch für sechs Monate

Seit Jahresbeginn 2024 können Erwerbsminderungsrentner gefahrlos testen, ob sie gesundheitlich wieder in der Lage sind zu arbeiten. Nach dem neuen Abs. 7 des § 43 SGB VI besteht der Anspruch auf Erwerbsminderungsrente für sechs Monate weiter, selbst wenn der Erwerbsminderungsrentner einer Erwerbstätigkeit nachgeht, deren Umfang das der Rentengewährung zugrunde liegende zeitliche Leistungsvermögen überschreitet (Gesetz zur Anpassung des Zwölften und des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze v. 22.12.2023, BGBl. 2023 I Nr. 408).

Keine Rückzahlungspflicht bei erfolgreichem Eingliederungsversuch

Wenn der Eingliederungsversuch erfolgreich war, es also zu einer dauerhaften Erwerbstätigkeit kommt, muss die während des Eingliederungsversuchs geleistete Rente nicht zurückgezahlt werden. Allerdings gelten die Hinzuverdienstgrenzen aus § 96a SGB VI auch während der Arbeitserprobung (bei Rente wegen voller Erwerbsminderung: 18.558,75 €; bei Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung: mindestens 37.117,50 €).

2. Keine Zeitgeringfügigkeit bei kontingentierten Beschäftigungen

Wenn ein Betrieb mehr Personal braucht, kann es erwägenswert sein, über eine sog. kontingentierte Beschäftigung Ausländer aus Drittstaaten anzustellen.

Erläuterung:

Ein Drittstaat ist ein Land, das nicht zur Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum gehört. Hierfür legt die Bundesagentur für Arbeit eine bestimmte Anzahl an Drittstaatsangehörigen fest, für die sie eine Arbeitserlaubnis erteilt (das Kontingent).

S. 527

Kontingentbeschäftigte können nicht sv-frei beschäftigt sein

Durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. 2023 I Nr. 217 v. 18.8.2023) wurde mit Wirkung v. 1.3.2024 ein neuer Abs. 2a in § 8 SGB IV eingefügt. Danach gilt

* Rechtsanwalt, Fachanwalt für Sozialrecht, Wetzlar.

© NWB Verlag. Das Dokument darf ausschließlich im vertraglich vereinbarten Rahmen und in den Grenzen des Urheberrechts genutzt werden. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht gestattet.

die Regelung zur kurzfristigen Beschäftigung in § 8 SGB IV nicht für kontingentierte Beschäftigungen. Deswegen ist es nicht möglich, dass Kontingentbeschäftigte als zeitgeringfügig Beschäftigte sozialversicherungsfrei tätig sind.

3. Erhöhung der Bagatellgrenze der Künstlersozialabgabe

Von bislang 450 € auf 1.000 €

Durch das Vierte Gesetz zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (Viertes Bürokratieentlastungsgesetz [BEG IV], BGBl. 2024 I Nr. 323 v. 29.10.2024) wurde der Schwellenwert für an selbstständige Künstler oder Publizisten erteilte Aufträge von bislang 450 € auf nunmehr 1.000 € heraufgesetzt. Erst nach Überschreiten dieser Summe kommt eine Künstlersozialabgabepflicht im Bereich der Eigenwerber und der Generalklausel in Betracht. Die neue Bagatellgrenze gilt ab dem 1.1.2025.

Hinweis:

Die sog. typischen Verwerter (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Künstlersozialversicherungsgesetz), also z. B. Unternehmen, die Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Dritte betreiben, Buch-, Presse- und sonstige Verlage, Presseagenturen oder Theater, unterliegen unabhängig von diesem Schwellenwert dem Grunde nach stets einer Abgabepflicht.

4. Entfristung der Nachunternehmerhaftung in der Paketbranche

Seit 2019 gibt es bereits eine Nachunternehmerhaftung für die Paketbeförderungsbranche (§ 28e Abs. 3g SGB IV). Diese Regelung sollte eigentlich zum Ende des Jahrs 2025 auslaufen, wurde aber durch Kabinettsbeschluss v. 4.9.2024 entfristet und gilt jetzt dauerhaft (Bundesministerium für Arbeit und Soziales [BMAS], PM v. 4.9.2024).

5. Verdoppelung der Bezugsdauer von Kurzarbeitergeld

3. KugBeV verlängert zwischen dem 1.1. und 31.12.2025 die Bezugsdauer für KAG

Durch die Dritte Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld v. 20.12.2024 (3. Kurzarbeitergeldbezugsdauerverordnung, BGBl. 2024 I Nr. 432) wird die Bezugsdauer für Kurzarbeitergeld über § 104 Abs. 1 Satz 1 SGB III hinaus auf 24 Monate erweitert. Damit werde den Betrieben vor dem Hintergrund der allgemeinen wirtschaftlichen Situation, der geopolitischen Unsicherheiten und der parallel verlaufenden strukturellen Veränderungen Planungssicherheit für die kommenden Monate gegeben, so das BMAS. Die Verordnung trat am 1.1.2025 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31.12.2025 wieder außer Kraft.

II. Rechtsprechung

1. Entscheidungen zum Mitgliedschaftsrecht

a) Selbstständige Tätigkeit einer Musiktherapeutin im Rahmen einer Dreieckskonstellation

Auftraggeberfreundliche Entscheidung

Dem auftraggeberfreundlichen Urteil des LSG Baden-Württemberg (Urteil v. 17.11.2023 - L 8 BA 1926/22) lag ein Dreiecksverhältnis zugrunde.

© NWB Verlag. Das Dokument darf ausschließlich im vertraglich vereinbarten Rahmen und in den Grenzen des Urheberrechts genutzt werden. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht gestattet.

Sachverhalt:

Eine Einrichtung für straffällig gewordene Jugendliche beauftragte einen Psychotherapeuten mit der Durchführung von Musiktherapie. Wegen Zeitmangels konnte dieser aber nicht persönlich tätig werden und gab die Arbeit an eine eigene freie Mitarbeiterin weiter. Diese Musiktherapeutin stellte ihren Stundensatz dem Psychotherapeuten in Rechnung, der wiederum seine Marge aufschlug und den Endbetrag gegenüber der Einrichtung fakturierte.

S. 528

Im Statusfeststellungsverfahren (§ 7a SGB IV) vertrat die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) die Auffassung, die Musiktherapeutin sei bei dem Psychotherapeuten abhängig beschäftigt gewesen. Das Gericht sah die Sache anders und erkannte auf selbstständige Tätigkeit.

Im Statusfeststellungsverfahren sind weitere Vertragsbeziehungen zu berücksichtigen

Da es um ein Dreiecksverhältnis ging, verwies das erkennende Gericht zunächst auf den einschlägigen Beurteilungsmaßstab des Bundessozialgerichts (vgl. BSG, Urteil v. 14.3.2018 - B 12 KR 12/17 R, NWB FAAAG-86969 und BSG, Urteil v. 4.6.2019 - B 12 R 12/18 R, NWB EAAAH-32490): Werde eine zu prüfende Tätigkeit im Rahmen weiterer Vertragsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und einem Dritten erbracht, seien im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens auch diese weiteren Vertragsbeziehungen zu berücksichtigen.

Gericht prüft Weisungsunterworfenheit in der weiteren Vertragsbeziehung

Im Hinblick auf diese „weiteren Vertragsbeziehungen“ zwischen der Musiktherapeutin und der Jugendeinrichtung sah das Gericht zwar Hinweise auf eine Eingliederung in deren betriebliche Organisation, hielt diese jedoch nicht für relevant, da es in dem Rechtsstreit ausschließlich um die Beurteilung der Tätigkeit der Musiktherapeutin für den Psychotherapeuten gehe. Im Verhältnis zu diesem habe es keinerlei Weisungsunterworfenheit der Musiktherapeutin gegeben und ebenso wenig eine Eingliederung in dessen Betriebsorganisation.

Auslagerung der Abrechnung spricht nicht gegen eine selbstständige Tätigkeit der Musiktherapeutin

Die Tatsache, dass der Psychotherapeut die Leistung seiner freien Mitarbeiterin gegenüber der Jugendeinrichtung abgerechnet habe, spreche nicht gegen deren selbstständige Tätigkeit. Eine Auslagerung der Abrechnung sei im therapeutisch-medizinischen Umfeld nicht unüblich. Auch sei es im Rahmen einer Auftragsweitergabe und des Tätigwerdens eines Subunternehmers häufig der Fall, dass der Hauptunternehmer für die Leistung gegenüber dem Kunden einen höheren Preis abrechne, als er dem Subunternehmer zahle. Dies entspreche den Gegebenheiten des Wirtschaftslebens.

Hinweis:

Auch der Umstand, dass der Psychotherapeut sich der Dienste einer freien Mitarbeiterin zur Erfüllung eigener vertraglicher Verpflichtungen gegenüber der Jugendeinrichtung bedient hatte, kann nicht als Argument gegen die Annahme einer selbstständigen Tätigkeit gewertet werden. Ansonsten wäre es in einem Dreiecksverhältnis unmöglich, einen Auftrag an Dritte weiterzugeben, da der Dritte naturgemäß zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung des Auftraggebers gegenüber dem Kunden tätig wird.

b) Beschäftigung eines geschäftsführenden GmbH-Gesellschafters mit 50 %-Beteiligung

Möglichkeit eines Stichentscheids des anderen Gesellschafters

Ein Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH mit hälftiger Beteiligung ist in den Augen des SG Landshut (Urteil v. 11.1.2024 - S 1 BA 23/23) nicht selbstständig tätig, sondern abhängig beschäftigt, wenn im Gesellschaftsvertrag zugunsten des anderen Gesellschafters das Sonderrecht gere-

© NWB Verlag. Das Dokument darf ausschließlich im vertraglich vereinbarten Rahmen und in den Grenzen des Urheberrechts genutzt werden. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht gestattet.

gelt ist, bei Stimmengleichheit (also einer Pattsituation) im Weg eines Stichentscheids eine Entscheidung in seinem Sinn herbeizuführen. Damit fehlte dem Gesellschafter-Geschäftsführer im Streitfall die notwendige, umfassende Sperrminorität in der Gesellschafterversammlung.

Hinweis:

Auch wenn die entschiedene Konstellation ungewöhnlich anmutet, macht das Urteil doch klar, dass es in der Praxis für die Beurteilung der Statusfrage nicht ausreicht zu wissen, wer Geschäftsführer ist und wie viele „Prozente" er hält. Man muss stets auch einen Blick in die Satzung werfen, um herauszufinden, welche konkreten Regelungen zur Fassung von Gesellschafterbeschlüssen getroffen wurden.

S. 529

c) Abgeleitete Rechtsmacht in einer Holdingstruktur

Führt die Beteiligung des GF an der Muttergesellschaft zur echten Sperrminorität in der Tochter-GmbH?

Eine Entscheidung des BSG (Urteil v. 20.2.2024 - B 12 KR 1/22 R, NWB PAAAJ-71178) löste den Statusfall des Fremdgeschäftsführers einer Tochter-GmbH in einer Holdingstruktur. Der Sachverhalt ist kompliziert und ebenso die Erwägungen des Gerichts. Aufschlussreich sind aber die Ausführungen zum Grundprinzip abgeleiteter Rechtsmacht: Entscheidend sei, dass der (Fremd-)Geschäftsführer eine entscheidende Möglichkeit habe, Einfluss auf Gesellschafterbeschlüsse der von ihm geführten Tochtergesellschaft auszuüben oder zumindest ihm nicht genehme Weisungen der Gesellschafterversammlung verhindern zu können. Eine entsprechende Rechtsmacht sei zu bejahen, wenn dem Geschäftsführer über seine Beteiligung an der Muttergesellschaft eine umfassende („echte" oder „qualifizierte") Sperrminorität in Bezug auf das Stimmverhalten in der von ihm geführten Tochter-GmbH eingeräumt sei. Im entschiedenen Fall reichte die Rechtsmacht des Fremdgeschäftsführers der Tochtergesellschaft jedoch nicht aus, obwohl er Gesellschafter-Geschäftsführer der Holding-GmbH war.

d) Rückkehr in die GKV durch kurzfristige Teilrentenzahlung

Eine Fallkonstellation beschäftigte gleich mehrere Gerichte.

Sachverhalt:

Ein privat krankenversicherter Rentner, dessen Ehefrau Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) war, versuchte ins System der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zurückzukehren, indem er vorübergehend auf einen Teilbetrag seiner Altersrente verzichtete. Konkret wandelte er seine Vollrente vier Monate lang in eine Teilrente unterhalb der Gesamteinkommensgrenze der Familienversicherung um. Danach ließ er sich seine Altersrente wieder in voller Höhe auszahlen und hoffte, nunmehr über die Anschlussversicherung aus § 188 Abs. 4 SGB V eine freiwillige Mitgliedschaft im gesetzlichen Krankenversicherungssystem erreicht zu haben.

SG Mainz: Für das regelmäßige Gesamteinkommen ist ein komplettes Kalenderjahr zugrunde zu legen

Das SG Mainz (Urteil v. 7.2.2024 - S 7 KR 41/22) wollte dieser Gestaltung nicht seinen Segen geben. Die Rückkehr ins System der GKV sei am Überschreiten der Gesamteinkommensgrenze der Familienversicherung (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V) gescheitert. Beantrage ein Rentner für vier Monate eine Teilrente mit dem Ziel, nach diesem Zeitraum wieder eine Vollrente zu beziehen, sei bei der Bestimmung des regelmäßigen Gesamteinkommens auf den Zeitraum eines kompletten

© NWB Verlag. Das Dokument darf ausschließlich im vertraglich vereinbarten Rahmen und in den Grenzen des Urheberrechts genutzt werden. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht gestattet.

Kalenderjahrs abzustellen. „Regelmäßiges“ Einkommen setze nämlich eine gewisse Stetigkeit voraus. Da der Rentner aber vor und nach der Rentenabsenkung über ein höheres Einkommen verfügte, ergebe sich bei einer jahresbezogenen Durchschnittsrechnung eine Überschreitung der Einkommensgrenze.

Hinweis:

Mangels Entscheidungsrelevanz ließ es das SG Mainz dahingestellt, ob es sich bei der vorübergehenden Teilrente um einen Verzicht (vgl. § 46 Abs. 1 SGB I) handelte, sodass dieser unwirksam gewesen wäre, weil dadurch andere Personen oder Leistungsträger belastet oder Rechtsvorschriften umgangen wurden (§ 46 Abs. 2 SGB I).

Die Argumentationslinie des Gerichts ist nachvollziehbar, aber nicht zwingend:

SG München: Für das regelmäßige Gesamteinkommen ist auf die Umwandlungszeit abzustellen

Das SG München vertrat in einer vergleichbaren Konstellation die entgegengesetzte Ansicht (Urteil v. 19.1.2023 - S 59 KR 649/22), nämlich dass vier Monate ausreichten, um dem Gesamteinkommen die Eigenschaft der Regelmäßigkeit zu verleihen. Eine durch vorübergehende Teilrentenwahl zu befürchtende Erosion des Systems der GKV könne allein der Gesetzgeber verhindern, indem er die Versicherungsfreiheit nach § 6 Abs. 3a SGB V auch für Fälle der Familienversicherung für anwendbar erkläre und so das Schlupfloch schließe.

S. 530

LSG BW: Rentner nehme ein zulässiges Gestaltungsrecht in Anspruch

Ebenso rückkehrfreundlich argumentierte das LSG Baden-Württemberg in einem Urteil v. 24.1.2024 (L 5 KR 1336/23, NWB PAAAJ-63950): Der Plan zur Rückkehr in die GKV ändere nichts daran, dass der Rentner lediglich die ausdrücklich gesetzlich zugelassene Gestaltungsfreiheit hinsichtlich der Rentenhöhe wahrnehme. Ein Verstoß gegen das allgemeine Umgehungsverbot oder eine auslegungsbedürftige Gesetzeslücke sei nicht erkennbar. Mithin habe der Plan, die Rente nach drei Monaten wieder aufzustocken, nichts daran geändert, dass damit für die Zeit der Inanspruchnahme der geringeren Rente ein regelmäßiges Einkommen unterhalb der relevanten Grenze vorgelegen habe.

Anhängige Revision

Die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung des letztgenannten Falls ist unter Az. B 6a/12 KR 3/24 R (alt: B 12 KR 3/24 R) beim BSG anhängig.

e) Rückkehr in die GKV durch Abberufung als Geschäftsführer

Das Urteil des BSG v. 20.2.2024 (B 12 KR 3/22 R, NWB GAAAJ-67582) ist eine komplizierte, aber lesenswerte Tour de Force durch eine Vielzahl sozialversicherungsrechtlicher Probleme.

Sachverhalt:

G war zu 50 % an einer GmbH beteiligt und auch Geschäftsführer derselben. Kurz vor seinem 55. Geburtstag erging ein Gesellschafterbeschluss, demzufolge G als Geschäftsführer abberufen wurde. Diese Abberufung wurde erst nach seinem Geburtstag ins Handelsregister eingetragen. G strebte nach langjähriger, privater Krankenversicherung nunmehr eine Pflichtmitgliedschaft in der GKV an. Die Krankenkasse wollte ihn aber nicht mit offenen Armen aufnehmen.

55. Geburtstag grds. maßgeblicher Zeitpunkt

Um die Bedeutung der zeitlichen Reihenfolge der Ereignisse zu verstehen, muss man sich klarmachen, dass § 6 Abs. 3a SGB V eine Rückkehr in die GKV in den meisten Fällen unmöglich macht,

© NWB Verlag. Das Dokument darf ausschließlich im vertraglich vereinbarten Rahmen und in den Grenzen des Urheberrechts genutzt werden. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht gestattet.

wenn der Pflichtmitgliedschaftstatbestand erst nach dem 55. Geburtstag verwirklicht wird. In „Rückkehrfällen auf den letzten Drücker“ kommt es also entscheidend darauf an, ob die Gestaltung früh genug rechtswirksam wird.

Hartmann, NWB 33/2018 S. 2413

In seinen Entscheidungsgründen arbeitete das BSG zunächst heraus, dass es für die Frage des Vorliegens einer abhängigen Beschäftigung bei einem mitarbeitenden Gesellschafter darauf ankomme, ob der Gesellschafter auch Geschäftsführer sei oder nicht. Die Rechtsstellung eines mitarbeitenden (reinen) Gesellschafters entspreche nicht derjenigen eines Gesellschafter-Geschäftsführers, der mit einer Beteiligung von 50 % regelmäßig als selbstständig gelte. Trotz seines hälftigen Anteils am Stammkapital fehle dem mitarbeitenden Gesellschafter eine Führungsfunktion, um die Geschicke des Unternehmens wesentlich mitzubestimmen (vgl. BSG, Urteil v. 13.3.2023 - B 12 R 6/21 R, NWB XAAAJ-50104).

BSG unterscheidet zwischen mitarbeitendem Gesellschafter und Gesellschafter-GF

Im zu beurteilenden Fall kam die Eintragung der Abberufung für den früheren Geschäftsführer zu spät (also erst nach seinem 55. Geburtstag), sodass das Ziel einer abhängigen Beschäftigung und damit des Entstehens einer Pflichtmitgliedschaft in der GKV für ihn nur erreichbar war, wenn es auf die Handelsregistereintragung gar nicht ankam und schon der Gesellschafterbeschluss über seine Abberufung, welcher zeitlich vor seinem Geburtstag gefasst worden war, für die Statusänderung ausreichte.

Kam es auf den Zeitpunkt der HR-Eintragung an oder auf den des Gesellschafterbeschlusses?

Das Gericht entschied zugunsten des früheren Geschäftsführers: Die Handelsregistereintragung über die Beendigung der Vertretungsbefugnis eines Geschäftsführers (§ 39 Abs. 1 GmbHG) sei für die gesellschaftsrechtliche Wirksamkeit nicht konstitutiv, sondern wirke lediglich deklaratorisch. Deswegen sei für die sozialversicherungsrechtliche Abgrenzung von Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit – jedenfalls bei Abberufung des Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH – die Eintragung in das Handelsregister nicht maßgeblich.

BSG stellt auf den Zeitpunkt des Gesellschafterbeschlusses ab

S. 531

Falls man sich noch an die nicht lang zurückliegende Entscheidung des BSG zur Maßgeblichkeit der Gesellschafterliste für die Beurteilung der Rechtsmacht eines Gesellschafter-Geschäftsführers erinnert (Urteil v. 13.3.2023 - B 12 R 4/21 R, NWB PAAAJ-46444), könnte man den Eindruck gewinnen, die beiden Urteile widersprächen sich. Denn eine Änderung der Beteiligungsverhältnisse in einer GmbH wollte das BSG erst dann für die sozialversicherungsrechtliche Statusbeurteilung berücksichtigen, wenn auch die im Handelsregister publizierte Gesellschafterliste aktualisiert worden war. Das Gericht erklärt diese Diskrepanz aber damit, dass das ältere Urteil (B 12 R 4/21 R) – im Unterschied zum jüngeren Urteil (B 12 KR 3/22 R) – auf der normativ geregelten besonderen formellen Legitimationswirkung der Gesellschafterliste beruht. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt im Fall einer Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung als Inhaber eines Geschäftsanteils nur, wer als solcher in der im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste eingetragen ist (§ 16 Abs. 1 GmbHG). Dem in die Gesellschafterliste eingetragenen Gesellschafter stehen damit sämtliche Mitgliedschaftsrechte gegenüber der Gesellschaft zu, ohne dass es auf seine wahre Berechtigung ankommt. Deren Eintragung begründet eine unwiderlegbare Vermutung.

Widerspruch zur „Gesellschafterlisten“-Entscheidung des BSG?

Hinweis:

Die Frage, wie (fehlende) Handelsregistereintragungen mit Statusbeurteilungen interagieren, ist nicht einfacher geworden, weil es immer wieder Sonderkonstellationen gibt.

f) Rentenversicherungspflicht eines Handwerksmeisters trotz GmbH & Co. KG

Das LSG Sachsen-Anhalt befand mit Urteil v. 10.3.2022 (L 3 R 47/21) einen Handwerksmeister für rentenversicherungspflichtig, obwohl er zur Ausübung seines Handwerks eine GmbH & Co. KG ge-

GmbH & Co. KG war nicht als juristische Person in die Handwerksrolle eingetragen

© NWB Verlag. Das Dokument darf ausschließlich im vertraglich vereinbarten Rahmen und in den Grenzen des Urheberrechts genutzt werden. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht gestattet.

gründet hatte. Nun bestätigte das BSG diese (der bisher herrschenden Meinung widersprechende) Auffassung (Urteil v. 23.4.2024 - B 12 R 2/22 R, NWB JAAAJ-72045). Er sei als selbstständiger Gewerbetreibender im Handwerk versicherungspflichtig (§ 2 Satz 1 Nr. 8 SGB VI). Sei eine Personengesellschaft in die Hand-werksrolle eingetragen, gelte als Gewerbetreibender, wer als Gesellschafter in seiner Person die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfülle. Vorliegend war die GmbH & Co. KG als Personengesellschaft mit der Schlüsselzahl 741 in die Handwerksrolle eingetragen. Diese Eintragung sei handwerksrechtlich nicht offensichtlich rechtswidrig und damit auch nicht nichtig. Die GmbH & Co. KG sei nämlich eine besondere Form der Kommanditgesellschaft und damit keine juristische Person.

g) Scheinselbstständigkeit

An dieser Stelle sollen aktuelle Entscheidungen zu Fragen der Scheinselbstständigkeit stichwortartig genannt werden, deren Lektüre aufschlussreich sein kann, falls sich konkreter Beratungsbedarf ergibt:

- Pilot ohne eigenes Flugzeug: abhängig beschäftigt (BSG, Urteil v. 23.4.2024 - B 12 BA 9/22 R, NWB PAAAJ-73054); — Pilot
- Dozent in der Ausbildung von Altenpflegern: abhängig beschäftigt (LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil v. 24.4.2024 - L 8 BA 109/19, NWB FAAAJ-73896); — Dozent
- Reitlehrerin ohne eigene Pferde: abhängig beschäftigt (LSG Hessen, Urteil v. 2.5.2024 - L 1 BA 22/23, NWB XAAAJ-70669); — Reitlehrerin
- Steuerberaterin mit Umsatzbeteiligung: abhängig beschäftigt (LSG Bayern, Urteil v. 19.6.2024 - L 16 BA 72/22, NWB TAAAJ-75215); — Steuerberaterin
- Hörfunkreporter bei einer Rundfunkanstalt: abhängig beschäftigt (LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil v. 24.10.2024 - L 12 BA 9/23, NWB PAAAJ-79791). — Hörfunkreporter

S. 532

2. Entscheidungen zum Beitrags- und Verfahrensrecht

a) Vereinfachter Widerruf einer A1-Bescheinigung

Bescheinigung des SV-Trägers des Herkunftslands
Kind, NWB 34/2024 S. 2333

Bei grenzüberschreitendem Einsatz erwerbstätiger Personen innerhalb der EU ist grds. das Sozialversicherungsrecht desjenigen Staats anzuwenden, in dem die Tätigkeit tatsächlich erbracht wird (sog. Territorialitätsprinzip, § 3 SGB IV). Ausnahmsweise gilt das Sozialversicherungsrecht des Herkunftslands weiter, wenn die Voraussetzungen einer Ausstrahlung vorliegen (vgl. §§ 4, 6 SGB IV, Art. 13 Abs. 2 VO (EG) Nr. 883/2004, Art. 19 Abs. 2 VO (EG) Nr. 987/2009). Hierüber kann der zuständige Sozialversicherungsträger des Herkunftslands eine sog. A1-Bescheinigung ausstellen.

Mitgliedstaat kann eine A1-Bescheinigung widerrufen

Auf solche Bescheinigungen verlassen sich deutsche Unternehmen, wenn sie ausländische, gern osteuropäische Unternehmen mit der Erbringung von Leistungen im Inland beauftragen und für die ausländischen Erwerbspersonen keine Sozialversicherungsbeiträge ins deutsche Sozialsystem abführen. Allerdings sind A1-Bescheinigungen manchmal weniger belastbar als erhofft: Nach Art. 5 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 987/2009 ist eine A1-Bescheinigung für die Träger der anderen Mitgliedstaaten nur so lang verbindlich, wie sie nicht von dem Mitgliedstaat, in dem sie ausgestellt wurde, widerrufen oder für ungültig erklärt wird.

© NWB Verlag. Das Dokument darf ausschließlich im vertraglich vereinbarten Rahmen und in den Grenzen des Urheberrechts genutzt werden. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht gestattet.

Erläuterung:

Zweifeln deutsche Sozialversicherungsträger oder die Finanzkontrolle Schwarzarbeit des Zolls das Vorliegen der Voraussetzungen einer Ausstrahlung an, können sie beim ausländischen Träger den Widerruf der Bescheinigung beantragen, woraufhin ein sog. Dialog- und Vermittlungsverfahren (vgl. Art. 5 Abs. 2–4 VO (EG) Nr. 987/2009) zwischen den Sozialversicherungsträgern beider Staaten durchgeführt wird, das zum Wegfall der Bescheinigung führen kann.

EuGH: Ausstellender SV-Träger selbst kann eine A1-Bescheinigung widerrufen

Der EuGH (Urteil v. 16.11.2023 - Rs. C-422/22, NWB XAAAJ-64646) hat klargestellt, dass A1-Bescheinigungen sogar noch einfacher aufgehoben werden können. Nach dieser Entscheidung bedarf es keines Aufhebungsantrags „von außen". Der ausstellende Sozialversicherungsträger selbst könne seine A1-Bescheinigung aus eigener Initiative, also von Amts wegen, widerrufen. Tue er dies, sei es nicht nötig, ein Dialog- und Vermittlungsverfahren mit dem Sozialversicherungsträger des Einsatzlands durchzuführen. Das Vermittlungsverfahren sei keine obligatorische Vorbedingung für den Widerruf von Amts wegen, wenn der ausstellende Träger die Unrichtigkeit von Angaben feststelle, die der Ausstellung seiner A1- Bescheinigung zugrunde gelegen hätten.

Hinweis:

Kommt es zu einem Widerruf der A1-Bescheinigung, sei es auf Antrag oder von Amts wegen, gilt wieder das Territorialitätsprinzip, sodass ein deutscher Auftraggeber u. U. Beiträge an eine deutsche Einzugsstelle für ausländische Arbeitnehmer zahlen muss, und zwar rückwirkend.

b) Beitragsrechtliche Unzulässigkeit von Verlustvorträgen

Selbstständige, die freiwillige Mitglieder in der GKV und der Pflegeversicherung sind, müssen Beiträge auf Basis ihrer Gewinne entrichten. Wie aber beeinflussen negative Betriebsergebnisse die Beitragsbemessung? Vermag ein steuerrechtlicher Verlustvortrag oder Verlustrücktrag die sozialversicherungsrechtliche Beitragsbemessungsgrundlage zu verkleinern?

LSG Bayern: Arbeitseinkommen ist nur der ermittelte Gewinn

Über diese Frage musste das LSG Bayern (Urteil v. 20.2.2024 - L 5 KR 340/21, NWB JAAAJ-63952) nachdenken und kam zu einem für die Krankenkassen günstigen Ergebnis. Ausgegangen ist das Gericht vom Wortlaut des § 15 SGB IV, wonach Arbeitseinkommen nur der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn ist. Es hat dann herausgearbeitet, dass die Regeln zum abschnittsübergreifenden Verlustabzug nach § 10d EStG (Verlustrücktrag, Verlustvortrag) nicht zu den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften gehören und deswegen nicht bei der Feststellung des Arbeitseinkommens und damit auch nicht bei der Festsetzung des Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrags zu berücksichtigen seien.

S. 533

Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler erkennen keinen Verlustvortrag an

Auch nach den Beitragsverfahrensgrundsätzen Selbstzahler, die vom Spitzenverband der Krankenkassen als demokratisch legitimiertem Selbstverwaltungsorgan erlassen worden seien, sei ein Verlustvortrag nicht anerkannt. Lediglich Abzüge, die auf der Ebene der Ermittlung der Einkünfte vorgenommen werden dürften, zählten zu den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften. Auch wenn dies zu einer höheren Beitragsbelastung Selbstständiger führe, würden Grundrechte (Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 14 GG) nicht verletzt.

LSG BW: Verlustvortrag ist nicht bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abzuziehen

Zur selben Einschätzung gelangte das LSG Baden-Württemberg (Urteil v. 2.10.2024 - L 5 KR 40/24, NWB TAAAJ-78287) für den Bereich der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Bei der Berechnung der Beiträge zur freiwilligen GKV sei ein Verlustvortrag nach § 10d EStG selbst dann

© NWB Verlag. Das Dokument darf ausschließlich im vertraglich vereinbarten Rahmen und in den Grenzen des Urheberrechts genutzt werden. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht gestattet.

nicht von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abzuziehen, wenn der Verlustvortrag aus Investitionen in Wohneigentum herrühre. Der Nachweis über Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sei nämlich allein mithilfe des für das betreffende Kalenderjahr maßgeblichen Einkommensteuerbescheids zu führen; vergangene Einkommensteuerbescheide seien nicht heranzuziehen. Damit werde sichergestellt, dass gewillkürte, auf eine beitragsrechtliche Optimierung angelegte Konstruktionen ausgeschlossen würden.

c) Keine Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge auf freiwillige VBL-Rente

Auf Renten der betrieblichen Altersversorgung (bAV) werden Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge fällig (§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V). Das LSG Niedersachsen-Bremen meinte nun, eine freiwillige Versicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) gehöre nicht zur Bemessungsgrundlage (Urteil v. 20.2.2024 - L 16 KR 206/22, NWB GAAAJ-65064).

bAV nur, wenn der institutionelle Rahmen des Betriebsrentenrechts genutzt werde

Leistungen aus einer privaten Lebensversicherung, die ein Arbeitnehmer als Versicherungsnehmer unabhängig von einer Beschäftigung für sich abschließe, seien keine bAV und damit beitragsfrei. Dabei komme es für die Abgrenzung nicht darauf an, wer die Versicherungsbeiträge finanziere. Entscheidend sei vielmehr, ob der institutionelle Rahmen des Betriebsrentenrechts genutzt werde. Das sei nicht der Fall, wenn der Arbeitnehmer sowohl Versicherungsnehmer als auch versicherte Person sei.

AG hatte sich nur zur Abführung der Beiträge an die VBL bereit erklärt

So lag es im entschiedenen Fall. Der Arbeitgeber der Beschäftigten war allein dahingehend involviert, dass er sich während der Versicherungszeit zur Abführung der Beiträge an die VBL bereit erklärt hatte. Diese Regelung des Zahlungswegs war weder mit einer Entgeltumwandlung noch mit einer anderen Art der Versorgungszusage verbunden.

Erläuterung:

Fehlt es an jeder relevanten Beteiligung des Arbeitgebers bei Abschluss und Finanzierung eines Vertrags, gibt es keinen hinreichenden Anknüpfungspunkt für eine beitragsrechtliche Einordnung als Leistung der bAV. Irrelevant ist dann, dass die der Beschäftigten gewährte Leistung als „Betriebsrente“ bezeichnet wird. Denn die Qualität solcher Leistungen ist ausschließlich objektiv zu bestimmen und der Disposition der Vertragsparteien entzogen (LSG Niedersachsen-Bremen L 16 KR 206/22).

Die Rechtsfrage ist in der Rechtsprechung der Instanzgerichte strittig (a. A. bspw. LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil v. 19.9.2019 - L 5 KR 130/19, NWB RAAAJ-34603), sodass die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen wurde und beim BSG unter Az. B 12 KR 5/24 R anhängig ist.

S. 534

d) Entgeltumwandlung bei „Jobrad“

Wirksame Entgeltumwandlung bei tariflich gebundenen und nicht gebundenen AN

Zugunsten des Sachbezugs „Jobrad“ ist eine Entgeltumwandlung sowohl bei nicht tarifgebundenen als auch bei tarifgebundenen Arbeitnehmern wirksam, entschied das LSG Baden-Württemberg (Urteil v. 20.3.2024 - L 2 BA 37/22). Ausgehend vom Entstehungsprinzip sei der für das „Jobrad“ umgewandelte Teil des Arbeitsentgelts nicht der Beitragspflicht unterworfen.

Entgeltumwandlung bedarf nicht generell der Zustimmung der Tarifvertragsparteien

Die Betriebsprüfer der Rentenversicherung hatten das anders gesehen, da der einschlägige Tarifvertrag nur eine Entgeltumwandlung zugunsten betrieblicher Altersvorsorge, aber nicht für ein „Jobrad“ erlaubt hatte. Dem trat das Gericht entgegen: Eine Entgeltumwandlung bedürfe nicht

© NWB Verlag. Das Dokument darf ausschließlich im vertraglich vereinbarten Rahmen und in den Grenzen des Urheberrechts genutzt werden. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht gestattet.

generell der Zustimmung der Tarifvertragsparteien. Zwar sehe § 17 Abs. 5 BetrAVG (a. F.) vor, dass eine Entgeltumwandlung die Zustimmung der Tarifvertragsparteien erfordere. Diese Regelung gelte jedoch ausschließlich für die Entgeltumwandlung zu Versorgungszwecken. Es gebe indes keine Grundlage dafür, § 17 Abs. 5 BetrAVG (a. F.; nunmehr § 20 Abs. 1 BetrAVG) über den Geltungsbereich des Betriebsrentengesetzes hinaus anzuwenden.

e) Mitwirkungspflichten des Arbeitgebers bei kurzfristiger Beschäftigung osteuropäischer Saisonkräfte

Fragebogen für Saisonkräfte

Die attraktive Beitragsprivilegierung für zeitgeringfügige/kurzfristige Beschäftigungen setzt u. a. voraus, dass die Beschäftigung nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Namentlich bei Hausfrauen/Hausmännern ist Berufsmäßigkeit i. d. R. zu verneinen (vgl. Minijob-Zentrale, www.minijob-zentrale.de, Geringfügigkeits-Richtlinien v. 14.12.2023, Ziff. 2.3.3.3). Zur Prüfung (auch) dieses Tatbestandsmerkmals stellen die Sozialversicherungsträger einen zweisprachigen Fragebogen für Saisonkräfte aus dem osteuropäischen Ausland bereit.

Erfüllung der Aufzeichnungspflicht durch den AG

Verwende ein Arbeitgeber diesen Fragebogen und kreuze der Saisonarbeitnehmer hierin als Status „Hausfrau“ oder „Hausmann“ an, komme der Arbeitgeber seiner Aufzeichnungspflicht nach und verstoße nicht gegen seine Mitwirkungspflicht, wie das LSG Baden-Württemberg in einem Eilverfahren nach summarischer Prüfung feststellte (Beschluss v. 9.4.2024 - L 5 BA 3595/23 ER-B, NWB RAAAJ-66122).

Keine unplausible Angabe, wenn beide Beschäftige Hausmann/Hausfrau ankreuzen

Dies gelte sogar für den Fall einer Beschäftigung von Ehepaaren, die beide gleichermaßen ankreuzten, Hausmann/Hausfrau zu sein. Das Gericht führte hierzu aus, es möge sein, dass bei einem in Deutschland lebenden Ehepaar diese Angabe höchst unplausibel erscheine. Dies sei jedoch vor dem Hintergrund osteuropäischer Lebensverhältnisse und hier speziell bei Personen, die als Saisonarbeitskräfte tätig würden, anders zu beurteilen. In diesen Fällen lebe ein Ehepaar i. d. R. nicht mit den Kindern allein in einem Haushalt, sondern man lebe mit der Großfamilie zusammen und stehe füreinander ein, nicht nur für die Versorgung der Kinder, sondern auch in finanziellen Dingen.

AG muss die Angaben seiner Saisonkräfte nicht hinterfragen

Ebenso sah es das LSG Bayern (Urteil v. 24.7.2024 - L 16 BA 27/23). Der Arbeitgeber, ein Landwirt, sei seinen Pflichten nachgekommen, indem er den zweisprachigen Fragebogen für Saisonarbeitnehmer verwendet habe, in welchem seine Erntehelfer die Frage nach der Hausmanneigenschaft mit „ja“ beantwortet hatten. Der Arbeitgeber sei nicht verpflichtet gewesen, die Angaben der Saisonkräfte genauer zu hinterfragen. Auch aus dem großen Entgeltgefälle zwischen dem Heimatland der Saisonarbeiter und dem Beschäftigungsland könne nicht auf eine berufsmäßig ausgeübte Tätigkeit geschlossen werden, da sonst osteuropäischen Arbeitnehmern eine zeitgeringfügige Tätigkeit grds. nicht offenstehen würde.

f) Beitragsnachforderung für eine Betriebsveranstaltung per Summenbescheid

Wann entfällt die SV-Beitragspflicht?

Wenn ein Arbeitgeber für eine Betriebsfeier mehr als 110 € pro Arbeitnehmer aufwendet (vgl. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a Satz 3 EStG), unterliegen diese Ausgaben grds. der Beitragspflicht in der Sozialversicherung. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Ausgaben gleichzeitig mit der Gehaltsabrechnung pauschal versteuert werden, § 1 Abs. 1 Satz 2 SvEV. Die erforderliche Gleichzeitigkeit ist spätestens nach Ablauf der für die Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung maßgebenden Frist, also dem 28.2. des Folgejahrs, nicht mehr gegeben (BSG, Urteil v. 23.4.2024 - B 12 BA 3/22 R, NWB SAAAJ-71903).

S. 535

Kastenbauer, NWB 20/2023 S. 1452

Das BSG war im entschiedenen Fall auch damit einverstanden, dass die Beitragsnachforderung im Weg eines Summenbescheids (vgl. § 28f Abs. 2 Satz 1 SGB IV) erfolgte.

© NWB Verlag. Das Dokument darf ausschließlich im vertraglich vereinbarten Rahmen und in den Grenzen des Urheberrechts genutzt werden. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht gestattet.

Erläuterung:

Der Arbeitgeber hätte die Aufwendungen für die Betriebsfeier bei jedem teilnehmenden Beschäftigten als Arbeitsentgelt zeitlich zugeordnet aufzeichnen müssen. Aufgrund der fehlenden Zuordnung und Dokumentation der tatsächlich teilnehmenden Beschäftigten konnte die Beitragshöhe nicht beschäftigtenbezogen festgestellt werden, was die Tür zum für die Betriebsprüfer arbeitssparenden Mittel des Summenbescheids öffnete.

g) Beitragspflicht für „Soforthilfe Corona“

Corona-Soforthilfe ist kein Darlehen, sondern ein nicht zurückzuzahlender Zuschuss

Im Einkommensteuerbescheid als Einkünfte berücksichtigte Zuschüsse aus dem Programm „Soforthilfe Corona“ sind bei einer freiwilligen Mitgliedschaft in der Kranken- und sozialen Pflegeversicherung zu verbeitragen, erfuhr ein selbstständig Tätiger (LSG Baden-Württemberg, Beschluss v. 19.6.2024 - L 4 KR 82/24, NWB MAAAJ-70275). Zwar wurde der Zuschuss im Einkommensteuerbescheid nicht ausdrücklich erwähnt. Aus dem Gesamtzusammenhang folgte jedoch nach Auffassung des Gerichts, dass das Finanzamt den Zuschuss bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb für das Jahr 2020 tatsächlich berücksichtigt hatte. Soweit § 3 Abs. 1 Satz 4 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler regele, dass Zuflüsse aus darlehensweise gewährten Geldleistungen nicht als beitragspflichtige Einnahmen gelten, greife diese Regelung vorliegend nicht. Denn bei der Corona-Soforthilfe handele es sich nicht um ein Darlehen, sondern um einen Zuschuss, der vom Grundsatz her nicht zurückzuzahlen sei.

h) Rechtswidriger Insolvenzantrag der Einzugsstelle gegen einen Steuerberater

Per Eilverfahren gelang es einem selbstständigen Steuerberater, sich aus einer für ihn bedrohlichen Lage zu befreien (LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss v. 24.7.2024 - L 10 KR 343/24 B ER, NWB HAAAJ-81751).

Sachverhalt:

Der Steuerberater schuldete die Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen für einen seiner Arbeitnehmer, kam aber der Ratenzahlung nicht lückenlos nach. Daraufhin versuchte die Einzugsstelle, die Forderung beizutreiben, indem sie einen Insolvenzantrag stellte. Im Weg des einstweiligen Rechtsschutzes hielt der Steuerberater dem u. a. entgegen, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens setze ihn der Gefahr aus, seine Zulassung wegen Vermögensverfalls zu verlieren (vgl. § 46 Abs. 2 Nr. 4 StBerG), womit seine Existenzgrundlage vernichtet werden würde.

Rechtsweg zu den SG war zulässig

Als erstes stellte das Gericht fest, dass der beschrittene Rechtsweg zu den Sozialgerichten zulässig war, da Insolvenzgerichte keine den Sozialgerichten vergleichbare Ermessenskontrolle durchführen (ebenso für Insolvenzanträge der Finanzämter und den Rechtsweg zur Finanzgerichtsbarkeit: BFH, Beschluss v. 31.8.2011 - VII B 59/11, NWB QAAAD-94159).

Einzugsstelle muss auch sozialrechtliche Ermessenserwägungen anstellen

Die Ermessenskontrolle war hier aber gerade entscheidend. Zwar sei ein Insolvenzantrag kein Verwaltungsakt, sondern schlichtes hoheitliches Handeln, gleichwohl habe die Einzugsstelle über die Prüfung der Insolvenzvoraussetzungen hinaus auch spezifisch sozialrechtliche Ermessenserwägungen anzustellen, so das Gericht. Dabei sei der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten und die konkreten Besonderheiten zu würdigen, namentlich die Erfolgsaussicht eines noch offenen Er-

S. 536

© NWB Verlag. Das Dokument darf ausschließlich im vertraglich vereinbarten Rahmen und in den Grenzen des Urheberrechts genutzt werden. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht gestattet.

lass- oder Stundungsantrags, die bisherige Mitwirkung des Vollstreckungsschuldners sowie die Höhe des Rückstands und die Ausschöpfung weniger belastender Maßnahmen. Ein Insolvenzantrag sei für den Schuldner die einschneidendste Maßnahme der Zwangsvollstreckung und komme erst dann in Betracht, wenn weniger belastende Maßnahmen ausgeschöpft seien oder keine Aussicht auf Erfolg versprächen.

Einzugsstelle hatte vorschnell den Insolvenzantrag gestellt

Vorliegend habe die Einzugsstelle vorschnell zu diesem Mittel gegriffen. Sie habe zwar ein Vollstreckungsersuchen an das Hauptzollamt gerichtet, aber noch nicht einmal dessen Ergebnis abgewartet. Dass bei Abwarten der Einzelzwangsvollstreckung ein nicht wiedergutzumachender Schaden drohte, sei nicht erkennbar, da der Steuerberater zum einen über Grundbesitz verfügte, und er zum anderen weiterhin als Steuerberater tätig war, sodass eine Flucht ins Ausland nicht zu befürchten stand.

III. Steuerberaterhaftung

Blick über den Tellerrand

Zu guter Letzt möchte ich noch einen Blick über den Tellerrand des Sozialversicherungsrechts hinaus auf die Rechtsprechung des BGH zur Steuerberaterhaftung werfen. Es geht um das Urteil v. 8.2.2024 - IX ZR 137/22 (NWB FAAAJ-59559): Ein Lohnbuchhalter hatte geschäftsführende Gesellschafter einer GmbH, die abhängig beschäftigt waren, fälschlicherweise als sozialversicherungsfrei geführt. Der BGH stellte zunächst fest, eine Pflicht, die Frage der Sozialversicherungspflicht eigenständig zu klären, treffe den Lohnbuchhalter nicht, da Lohnbuchhaltung eben keine Rechtsberatung sei. Dies gelte auch, wenn ein Steuerberater, ein Rechtsanwalt oder eine aus Steuerberatern und Rechtsanwälten bestehende Berufsausübungsgesellschaft ein Lohnbuchhaltungsmandat übernommen habe. Sei aber die statusrechtliche Einordnung weder hinreichend geklärt noch zweifelsfrei, habe der Lohnbuchhalter auf eine Klärung der Frage hinzuwirken, indem er die Mandantschaft auf die Möglichkeiten der Einholung anwaltlichen Rats, der Durchführung eines Statusfeststellungsverfahrens oder des Anfrageverfahrens vor den Einzugsstellen hinweise.

Hölscheidt/König, NWB 22/2024 S. 1535

Hinweis:

Tief in den Entscheidungsgründen begraben findet sich eine steuerberaterfreundliche Ausführung. Als hinreichend geklärt anzusehen sei die Statusfrage nicht nur, wenn sie anwaltlich geprüft oder behördlich verbeschieden sei, sondern schon dann, wenn die bisherige Handhabung im Rahmen einer Betriebsprüfung der Rentenversicherung unbeanstandet geblieben sei. Zwar dienten Betriebsprüfungen nicht dem Zweck, den Arbeitgeber zu entlasten. Jedoch könne weder von einem Arbeitgeber noch von einem Lohnbuchhalter erwartet werden, kritischer zu sein als der zuständige Prüfdienst.

Fazit

Im Bereich der Gesetz- und Verordnungsgebung ging im Jahr 2024 wenig voran. Doch die Verwaltungspraxis beschreitet den Weg in die Zukunft. So will die DRV Bund ihren Betriebsprüfdienst mit neuester Computertechnik ausstatten. Das Projekt KIRA (Künstliche Intelligenz für risikoorientierte Arbeitgeberprüfungen) startete 2024 in die Pilotphase und soll Bereiche hervorheben, die eine nähere Prüfung erfordern und so die Effizienz der Betriebsprüfungen steigern. Doch kein Grund zur Sorge: „Die Entscheidungen bleiben in menschlicher Hand“ (summa summarum, Ausgabe 4/2024 S. 8 ff.).

© NWB Verlag. Das Dokument darf ausschließlich im vertraglich vereinbarten Rahmen und in den Grenzen des Urheberrechts genutzt werden. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht gestattet.

S. 537

Die Rechtsprechung produzierte eine Vielzahl interessanter Entscheidungen. Erfreulich war bspw., dass ein Steuerberater vor dem überschießenden Vollstreckungseifer einer Einzugsstelle geschützt wurde (LSG Nordrhein-Westfalen) und das LSG Baden-Württemberg eine für Landwirte willkommene Auffassung zur kurzfristigen Beschäftigung osteuropäischer Erntehelfer vertrat. Misslich ist hingegen, dass steuerrechtlich legitime Verlustvorträge sozialversicherungsbeitragsrechtlich ins Leere gehen (LSG Bayern) und A1-Bescheinigungen weniger Rechtssicherheit erzeugen als von vielen Unternehmern gehofft (EuGH).
Ob für langjährig privat krankenversicherte Rentner ein Weg zurück in die gesetzliche Krankenversicherung über eine kurzfristige Teilrentenzahlung führt (LSG Baden-Württemberg), wird die Zukunft zeigen – die Revision ist beim BSG anhängig. Geklärt hat das oberste Sozialgericht die Frage, ob Handwerksmeister sich durch Zwischenschaltung einer GmbH & Co. KG gegen den Eintritt der Rentenversicherungspflicht schützen können. Ausweislich des Urteils funktioniert das jedenfalls dann nicht, wenn die GmbH & Co. KG als Personengesellschaft (und nicht als juristische Person) in die Handwerksrolle eingetragen wurde. Hiermit wurde eine langjährig bestehende Meinung aufgegeben und neuer Beratungsbedarf in der Steuerkanzlei erzeugt.

AUTOR

Andreas Hartmann,
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Sozialrecht, ist seit 2005 in eigener Kanzlei in Wetzlar hauptsächlich im Sozialversicherungsrecht tätig und Dozent in der Steuerberaterfortbildung.

Fundstelle(n):
NWB 2025 Seite 526 - 537
NWB MAAAJ-85241

© NWB Verlag. Das Dokument darf ausschließlich im vertraglich vereinbarten Rahmen und in den Grenzen des Urheberrechts genutzt werden. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht gestattet.